

B e i t r a g s s a t z u n g

für die Verbesserung der Entwässerungsanlage

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), BayRS 2024-1-I, erläßt die Gemeinde Aubstadt folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungsanlage für das Gebiet der Gemeinde Aubstadt und die Kostenbeteiligung an der Kläranlage der Stadt Bad Königshofen.

Verbesserungsmaßnahmen am Ortsnetz selbst sind derzeit und auf absehbare Zeit von der Gemeinde nicht geplant und können deshalb nicht Gegenstand dieser Beitragssatzung sein.

Folgende Maßnahmen, die mit insgesamt ca. 3 bis 3,5 Millionen DM veranschlagt wurden, sind nach den Berechnungen des Ingenieurbüros Gemmer, Dittelbrunn vorgesehen:

Vorhabensträger:

Träger des Vorhabens ist die Gemeinde Aubstadt, Lkr. Rhön-Grabfeld

Bestehende Anlagen

Das Einzugsgebiet der bestehenden Abwasseranlage umfaßt den gesamten Ortsbereich von Aubstadt, der im Mischsystem entwässert wird.

Die Abwasserkanäle im Ortskern von Aubstadt wurden in den Jahren 1964 - 1969 gebaut. Im Randbereich der Ortschaft und in den Baugebieten wurden die Kanäle je nach Bedarf gebaut.

Die Kläranlage von Aubstadt, bestehend aus einem Erdbecken, wurde im Jahre 1965 fertiggestellt.

Die Mischwasserentlastung erfolgt über einen Regenüberlauf. Als Vorfluter für die Kläranlage und den Regenüberlauf dient der Krautgraben.

Hygienische Mißstände

Laut Bescheid des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 18.05.1992 ist der Betrieb der derzeitigen Kläranlagen bis zum Ende des Jahres 1995 genehmigt. Die Gemeinde Aubstadt wurde aufgefordert, umgehend eine Sanierungsplanung bis zum 31.12.1992 vorzulegen. Eine den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechende Anlage ist bis zum 31.12.1995 in Betrieb zu nehmen.

Die vorhandene Kläranlage entspricht nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik; daneben erfüllen die Mischwasserentlastungen nicht die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung gem. 18 b Abs. 1 S. 2 WHG. Für das bestehende Kanalnetz wurde eine hydraulische Berech-

nung durchgeführt; dabei zeigte es sich, daß die vorhandenen Ortskanäle zum größten Teil sehr stark überlastet sind,

Um diese Mißstände zu beseitigen und um die Auflagen des Bescheides des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zu erfüllen, hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Aubstadt entschlossen, die Abwasserbeseitigungsanlage von Aubstadt den heutigen Erfordernissen anzupassen und den Anschluß an die Kläranlage der Stadt Bad Königshofen vorzunehmen;

Geplante Maßnahmen im BA 03

Ausbauplan

Im BA 03 ist der Bau folgender Anlagenteile vorgesehen:

- Druckleitung nach Bad Königshofen DN 160 x 14,5, L = 5,582 m
 - Pumpwerk
 - Stauraumkanal DN 1 200/1 800, L = 168 m
 - Anschluß Stauraumkanal an Ortsnetz DN 900/1 350, L = 20 m
- und als eigener Bauabschnitt die Beteiligung an der Kläranlage in Bad Königshofen i.Gr.

Anschließbare Einwohner

Durch den Bau der o.g. Anlagenteile wird Aubstadt an die Kläranlage der Stadt Bad Königshofen angeschlossen,

Wirtschaftlichkeit der Anlage

Mit dem Bau der Druckleitung nach Bad Königshofen wurde die für die Gemeinde Aubstadt bezüglich der Baukosten und der späteren Betriebskosten wirtschaftlichste Lösung gegenüber dem Neubau einer eigenen Anlage in Aubstadt gewählt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind,

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Vorausleistungen werden auf die zukünftige Beitragsschuld erhoben,

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstück oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird bei anschließbaren Grundstücken nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.
Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.
Dachgeschosse werden nur herangezogen, falls sie ausgebaut sind.
Ein Dachgeschoß gilt als insgesamt ausgebaut, wenn mindestens ein Aufenthaltsraum im Sinne des Art. 45 der Bayer. Bauordnung vorhanden ist. Die Geschoßfläche des Dachgeschosses wird ebenfalls nach den Außenmaßen des Gebäudes ermittelt.
Für die Beitragsberechnung wird die Geschoßfläche des Dachgeschosses zu 50 % herangezogen.
Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.
Landwirtschaftliche Nebengebäude und nur landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile, insbesondere die Scheunen, Maschinenhallen, Gerätehallen, Siloanlagen, werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Geschosse und Gebäudeteile, die eine Schmutzwasserableitung haben.
Garagen gelten als Nebengebäude bzw. als Gebäude, die nach Art ihrer Nutzung keinen bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen.
Sie werden nur herangezogen, wenn sie tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.
Sonstige Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Schmutzwasseranschluß haben.
Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken, die nur mit Nebengebäuden (vgl. Absatz 2) bebaut sind, die keinen Bedarf nach Schmutzwasser auslösen und tatsächlich keinen Schmutzwasseranschluß haben, ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

für anschließbare Grundstücke

aa) pro m ² Grundstücksfläche	1,45 DM
bb) pro m ² Geschoßfläche	13,50 DM

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig,

§ 8

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschulder sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen,

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft,

Verfügungen:

- I, Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 14.03.1995 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt,
- II, Die Satzung wurde mit Schreiben vom 04.04.1995 Aktenzeichen II/1-028/632b-1995 vom Landratsamt Rhön-Grabfeld zurückgegeben,
- III, Die Satzung wurde ausgefertigt am 25.04.1995

Aubstadt, den 25.04.1995

Abschütz

1. Bürgermeister

- IV, Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld Nr. 4/95, vom 28. April 1995, Seite 105 bekanntgemacht.